

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 4/2009**  
 (62. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 30. Juli 2009

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Fakultäten

Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics vom 22. Oktober 2008 .....	26
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics vom 22. Oktober 2008 .....	26
Zulassungsordnung für den internationalen, konsekutiven Master-Studiengang Industrial and Network Economics (MINE) der Fakultät "Wirtschaft & Management" der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2008 .....	27
Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Technischen Universität Berlin vom 19. November 2008 .....	28

### Gemeinsame Kommissionen

Änderung der Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2007 .....	29
Änderung der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2007 .....	29
Änderung für die Allgemeinen Bestimmungen der Studienordnungen (Teil A) und der Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung und Metalltechnik vom 3. Juli 2007 .....	32
Änderung für die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen (Teil A) und der Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung und Metalltechnik vom 3. Juli 2007 .....	33

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics

Vom 22. Oktober 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) folgende Änderungen beschlossen:

#### Artikel

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics vom 9. Februar 2005 (AMBl. TU 15/2005 S. 377) wird wie folgt geändert:

1. Die Studiengangsbezeichnung in der Überschrift lautet:

„Studienordnung für den internationalen, konsekutiven Masterstudiengang Industrial and Network Economics (MINE) der Fakultät „Wirtschaft & Management“ der Technischen Universität Berlin vom 9. Februar 2005“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„(1) Der internationale Masterstudiengang Industrial and Network Economics ist Bestandteil eines konsekutiven Studienangebots, bestehend aus dem Bachelorstudiengang Economics (BE) und dem Masterstudiengang Industrial and Network Economics (MINE).“

3. § 4 lautet:

„Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics an der Technischen Universität Berlin sind

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss,
  - a) in einem Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ bzw. „Economics“,
  - b) in einem Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ oder „Betriebswirtschaftslehre“ oder
  - c) in einem anderen Studiengang, dessen Gleichwertigkeit im Hinblick auf die vermittelten Kenntnisse mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang vom Prüfungsausschuss festgestellt worden ist, sowie
2. a) Kenntnisse in den Gebieten Mathematik, quantitative Methoden, Mikroökonomik und Makroökonomik, die grundsätzlich den Fachkenntnissen entsprechen, die im Bachelorstudiengang Economics an der Technischen Universität Berlin (in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) vermittelt werden und
  - b) darüber hinausgehende Kenntnisse in den Gebieten Spieltheorie und Industrieökonomik, die den im Bachelorstudiengang Economics an der Technischen Universität Berlin (in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) vermittelten Kenntnissen weitgehend entsprechen müssen, sowie

3. Englische Sprachkenntnisse, die ein erfolgreiches Studium (insbesondere in Hinblick auf die Regelstudienzeit) in englischer Sprache erlauben. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch einen TOEFL-Test mit einer Bewertung von mindestens 90 Punkten (internet-based, gemäß der Punkteskala von September 2008) oder gleichwertigen Nachweisen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Nummer 1 c) sowie die Prüfung der Kenntnisse bzw. Gleichwertigkeit nach den Nummern 2 und 3 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

4. § 13 lautet:

„Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.“

#### Artikel II

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

### Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics

Vom 22. Oktober 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) folgende Änderungen beschlossen.\*)

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics vom 9. Februar 2005 (AMBl. TU 15/2005 S. 384) wird wie folgt geändert:

Die Studiengangsbezeichnung in der Überschrift lautet:

„Prüfungsordnung für den internationalen, konsekutiven Masterstudiengang Industrial and Network Economics (MINE) der Fakultät „Wirtschaft & Management“ der Technischen Universität Berlin vom 9. Februar 2005“

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12. März 2009, befristet bis zum 30. September 2009

**Zulassungsordnung für den internationalen, konsekutiven Master-Studiengang Industrial and Network Economics (MINE) der Fakultät „Wirtschaft & Management“ der TU Berlin**

**Vom 22. Oktober 2008**

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) die folgende Zulassungsordnung erlassen: \*)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Art des Studienganges
- § 3 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist
- § 4 - Auswahlkommission
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Auswahlkriterien
- § 7 - Zulassungsverfahren
- § 8 - Inkrafttreten

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des internationalen, konsekutiven Masterstudienganges Industrial and Network Economics (MINE) der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) soweit nicht übergeordnet anderweitig geregelt.

**§ 2 - Art des Studienganges**

Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen internationalen, konsekutiven Master-Studiengang.

**§ 3 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist**

Die Zulassungszahl wird vom Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaft und Management festgelegt. Die Bewerbungsfrist wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin rechtzeitig festgelegt und in den Informationsangeboten zum Studienangebot kenntlich gemacht.

**§ 4 - Auswahlkommission**

Für die Auswahlverfahren wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaft und Management aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und weiterer Prüfungsberechtigter eine Auswahlkommission bestellt, der mindestens eine Professorin oder ein

Professor angehören muss. Die Auswahlkommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, wobei die Professorinnen und Professoren in der Mehrzahl sein sollen. Es können auch stellvertretende Mitglieder für die Auswahlkommission ernannt werden. Darüber hinaus können weitere Angehörige der Technischen Universität Berlin als nicht stimmberechtigte Mitglieder ernannt werden.

**§ 5 - Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Studium werden in der Studienordnung geregelt.

**§ 6 - Auswahlkriterien**

Die Auswahl wird auf Grund der folgenden Kriterien getroffen: Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (mit einer Gewichtung von 60/100). Für die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden bis zu 30 Punkte wie folgt vergeben:

Note*	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0 – 1,1	30	2,0 – 2,1	20	3,0 – 3,1	10
1,1 – 1,2	29	2,1 – 2,2	19	3,1 – 3,2	9
1,2 – 1,3	28	2,2 – 2,3	18	3,2 – 3,3	8
1,3 – 1,4	27	2,3 – 2,4	17	3,3 – 3,4	7
1,4 – 1,5	26	2,4 – 2,5	16	3,4 – 3,5	6
1,5 – 1,6	25	2,5 – 2,6	15	3,5 – 3,6	5
1,6 – 1,7	24	2,6 – 2,7	14	3,6 – 3,7	4
1,7 – 1,8	23	2,7 – 2,8	13	3,7 – 3,8	3
1,8 – 1,9	22	2,8 – 2,9	12	3,8 – 3,9	2
1,9 – 2,0	21	2,9 – 3,0	11	3,9 – 4,0	1

\* Es werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Von 1,00 bis 1,10 gibt es 30 Punkte, von 1,11 bis 1,2 gibt es 29 Punkte, von 1,21 bis 1,3 gibt es 28 Punkte etc.

Fachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber (mit einer Gewichtung von 20/100). Hierfür werden auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen unter Berücksichtigung der Fachnote sowie des im jeweiligen Fach absolvierten Arbeitsumfangs bis zu 30 Punkte wie folgt vergeben:

- Mikroökonomische Kenntnisse (bis zu 10 Punkte)
- Kenntnisse in Spieltheorie und Industrieökonomik sowie weitere fortgeschrittene mikroökonomische Kenntnisse (bis zu 10 Punkte)
- Kenntnisse in Mathematik und quantitativen Methoden (bis zu 10 Punkte)

Dabei findet folgender Grundsatz zur Berechnung der vergebenen Punkte Anwendung: Der erreichten Fachnote wird gemäß dem vorstehenden Bewertungsschema eine Punktzahl zugeordnet. Diese wird anschließend mit dem Quotienten aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber im jeweiligen Fachbereich absolvierten Arbeitsumfang und dem im Bachelor-Studiengang Economics an der Technischen Universität Berlin (in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung) im jeweiligen Fachbereich generell zu absolvierenden Arbeitsumfang multipliziert.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12. März 2009, befristet bis zum 30. September 2009

außerfachliche Qualifikationen sowie Motivation und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber (mit einer Gewichtung von 20/100). Hierfür werden auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen bis zu 30 Punkte wie folgt vergeben:

- zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (insbesondere Berufstätigkeiten und fachverwandte Praktika oder besonderes studentisches Engagement) (bis zu 20 Punkte)
- Motivationsschreiben in englischer Sprache (ca. 1-2 Seiten) (bis zu 10 Punkte)

Die jeweiligen Punkte werden gem. Abs. Obis 0 gewichtet und addiert. Die so ermittelte Gesamtpunktzahl bestimmt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Bei gleicher Rangfolge findet § 8a BerlHZG Anwendung.

## § 7 - Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung ist von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu stellen.

Dem Antrag auf Zulassung sind neben den zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen, weiterhin folgende Unterlagen oder deren amtlich beglaubigte Übersetzungen in Englisch oder Deutsch beizufügen:

- Nachweis über Inhalt und Umfang der in Ogenannten Kurse, sowie die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers im entsprechenden Fächer. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Einreichung eines entsprechenden Transcript of Records und Diploma Supplements erbracht werden.
- Nachweis der bisher erbrachten Leistungen im Erststudium,
- Nachweis über die außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen
- Motivationsschreiben in englischer Sprache (ca. 1-2 Seiten)

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ende der Bewerbungsfrist noch keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen können, können sich dennoch für das jeweilige Semester bewerben. Hierfür finden die Regelungen der Auswahlsetzung der Technischen Universität Berlin Anwendung. Nicht angenommene Studienplätze werden nach Maßgabe der gemäß 0 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

## § 8 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet auf mindestens zwei Vergabeverfahren Anwendung.

## Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Technischen Universität Berlin

Vom 19. November 2008

Die Fakultätsräte der Fakultät I - Geisteswissenschaften - sowie Fakultät VI - Planen, Bauen, Umwelt - der Technischen Universität Berlin haben am 9. Oktober 2008 gemäß § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), folgende Änderungssatzung beschlossen: \*)

### Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Berlin vom 30. November 1987 (AMBI TU S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei entsprechenden Leistungen im zweiten Hauptfach und in den Nebenfächern kann die betreffende Magisterabschlussprüfung vorgezogen werden.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt: „(4) Bei getrennten mündlichen Prüfungen können wissenschaftliche Mitarbeiter/innen als Beisitzer eingesetzt werden, sie führen die Niederschrift. Der Prüfer ist zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission.“

b) Absatz 4 wird Absatz 5.

### Artikel II

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 30. März 2009

## Gemeinsame Kommissionen

### Änderung der Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 19. Juni 2007

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLB) an der Technischen Universität Berlin hat am 19. Juni 2007 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) die folgende Änderung für die Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik beschlossen:

#### Artikel I

Die Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2005 (AMBl. TU S. 51) wird wie folgt geändert:

- A. Im Teil A der Studienordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik wird in § 12 ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(5) Die Änderung vom 19. Juni 2007 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen; für Studierende, die ihr Studium vorher aufgenommen haben, trifft der Prüfungsausschuss bei Bedarf Äquivalenzregelungen.“

- B. Im Teil B (Fachwissenschaftliche Anteile) wird im § 3 Abs. 1 das Modul „Statik und elementare Festigkeitslehre (Mechanik I)“ eingefügt:

Statik und elementare Festigkeitslehre (Mechanik I)	9 LP
--	------

In Absatz 2 werden folgende Änderungen in der Tabelle der Module vorgenommen.  
Das Modul Grundlagen der Tragwerkslehre wird von 6 auf 3 Leistungspunkte verkürzt.

Grundlagen der Tragwerkslehre	3 LP
-------------------------------	------

Das Modul Tragwerkslehre III wird gestrichen.  
Der Umfang des Grundprojekts von 5 auf 6 Leistungspunkte erhöht.

Grundprojekt	6 LP
--------------	------

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen; für Studierende, die ihr Studium vorher aufgenommen haben, trifft der Prüfungsausschuss bei Bedarf Äquivalenzregelungen.

### Änderung der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 19. Juni 2007

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLB) an der Technischen Universität Berlin hat am 19. Juni 2007 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) die folgende Änderung der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik beschlossen: \*)

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2005 (AMBl. TU S. 56) wird wie folgt geändert:

In Teil B der Prüfungsordnung (2.1. Fachwissenschaftliche Anteile) treten folgende Änderungen ein:

In § 4 Abs. 2 (Module mit schriftlicher Prüfung) wird das Modul „Statik und elementare Festigkeitslehre (Mechanik I)“ hinzugefügt.

In Absatz 3 wird das Modul „Tragwerkslehre III“ gestrichen.

Die tabellarische Übersicht B 1.1 Fachwissenschaftliche Studienanteile (Bautechnik/Bauingenieurtechnik) erhält die folgende Fassung:

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 24. Juli 2008

**Tabellarische Übersicht B 1.1 – Fachwissenschaftliche Anteile Bautechnik/ Bauingenieurtechnik**

- Modulbezeichnung	- Zugehörige Lehrveranstaltungen	- SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
BL-Mathe I+2 Mathematik I / II für Berufliche Fachrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen</li> <li>IV Mathematik II für Berufliche Fachrichtungen</li> </ul>	4 4	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	300 h = 10 LP
BL-Mechanik I Statik und elementare Festigkeitslehre	VL Statik und elementare Festigkeitslehre UE Statik und elementare Festigkeitslehre	4 2	Schriftliche Prüfung	-	270 h = 9 LP
BL-Grdl Tragwerk Grundlagen der Tragwerkslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Tragwerkslehre I</li> </ul>	2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	90 h = 3 LP
BL-Tragwerk I+II Tragwerkslehre I + II	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Tragwerkslehre I</li> <li>UE Tragwerkslehre I</li> <li>VL Tragwerkslehre II</li> <li>UE Tragwerkslehre II</li> <li>VL Grundlagen der Baustoffe</li> </ul>	2 2 2 2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	300 h = 10 LP
BL-Baustoff Grundlagen der Baustoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Grundlagen der Baustoffe</li> </ul>	5	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	180 h = 6 LP
BL-Bauphysik BL-Bauwirtschaft Grundlagen der Bauwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Grundlagen der Bauphysik/ Baukonstruktion</li> <li>VL Bauwirtschaft</li> <li>VL Öffentliches und privates Baurecht</li> </ul>	4 2 2	Schriftliche Prüfung Mündliche Prüfung	-	150 h = 5 LP 120 h = 4 LP
BL-StröBod Strömungs- und Bodenmechanik	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Strömungsmechanik</li> <li>IV Bodenmechanik</li> <li>Tut Strömungs- und Bodenmechanik</li> </ul>	2 2 2	Schriftliche Prüfung	Hausaufgaben mit Rücksprache	180 h = 6 LP
BL-EinfGeodäsie Geodäsie für Bauingenieure	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Einführung in die Geodäsie für berufliche Fachrichtungen</li> </ul>	2	Schriftliche Prüfung	Aktive Teilnahme an LV	90 h = 3 LP
BL-Infrastruktur I für die berufliche Fachrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Grundlagen des Straßenentwurfs und des Straßenbaus</li> <li>IV Asphalttechnologie</li> <li>PJ Grundprojekt</li> </ul>	2	Schriftliche Prüfung	-	180 h = 6 LP
BL-Grundpj BFR Grundprojekt für die berufliche Fachrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>PJ Grundprojekt</li> </ul>	2	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	-	180 h = 6 LP

<b>Vertiefungsbereiche (Wahlpflicht)</b>					
BL-Konstruktion- BI I Konstruktiver Ingenieurbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Konstruktiver Ingenieurbau I</li> </ul>	4		Schriftliche Prüfung	Bearbeitung von Hausaufgaben
BL-Konstruktion- GB I	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Grundbau und Bodenmechanik I</li> </ul>	3		Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)	180 h = 6 LP
Grundbau und Bodenmechanik I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tut Grundbau und Bodenmechanik I</li> </ul>	2			
<b>oder</b>					
BL-Infrastruktur-Infra II Infrastruktur II für die berufli- che Fachrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Grundlagen der Fahwegkonstruktion und des Entwurfs von Schienenverkehrswegen</li> <li>IV Straßenerhaltung</li> </ul>	2		Schriftliche Prüfung	180 h = 6 LP
BL-Infrastruktur-Infra II Wasserwesen I für die berufl. Fachrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>IV Hydromechanik</li> <li>IV Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft]</li> </ul>	2		Schriftliche Prüfung	180 h = 6 LP
<b>Summen:</b>	<b>Pflichtmodule + Vertiefungsbereich Konstruktion oder Vertiefungsbe- reich Infrastruktur</b>	<b>68 12</b>			<b>2400 h = 80 LP</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					10 LP
<b>Gesamtsumme:</b>					<b>2700 h = 90 LP</b>

## Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen; für Studierende, die ihr Studium vorher aufgenommen haben, trifft der Prüfungsausschuss bei Bedarf Äquivalenzregelungen.

**Änderung für die Allgemeinen Bestimmungen der Studienordnungen (Teil A) und der Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung und Metalltechnik**

**Vom 3. Juli 2007**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) an der Technischen Universität Berlin hat am 3. Juli 2007 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) die folgende Änderung für die Allgemeinen Bestimmungen der Studienordnungen (Teil A) und der Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung und Metalltechnik beschlossen:

**Artikel I**

Die Allgemeinen Bestimmungen der Studienordnungen (Teil A) und der Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung und Metalltechnik vom 20. Juni und 27. Juni 2005 (AMBl. TU vom 27. und 28. März 2006) werden wie folgt geändert:

Im **Teil A (Allgemeine Bestimmungen)** erhält § 2 Abs. 3 folgenden Wortlaut:

„Die Studierenden sollen während des Studiums allgemeine Kompetenzen erwerben, die auf der Basis fachwissenschaftlicher Grundlagen zur Aufnahme des konsekutiven Masterstudiums qualifizieren und auf die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt des Studienrates an berufsbildenden Schulen vorbereiten.“

In § 4 wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

„(3) Diese [Leistungspunkte] verteilen sich auf

- 90 LP Fachwissenschaft in der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) – einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,

- 60 LP Fachwissenschaft im Zweitfach an der Universität des Zweifaches,
- 30 LP Berufswissenschaften. Dieser Studienanteil gliedert sich in:
  - 13 LP erziehungswissenschaftliche Anteile,
  - 7 LP Spezielle Fachdidaktik in der Beruflichen Fachrichtung (Kernfach),
  - 7 LP Fachdidaktik im Zweitfach an der Universität des Zweifaches,
  - 3 LP Deutsch als Zweitsprache (Grundmodul)“

In § 5 Abs. 2, 7 und 8 wird jeweils das Wort GKSt durch „GKLb“ ersetzt.

In § 11 Abs. 3 wird das Wort GKSt jeweils durch „GKLb“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

Im **Teil C (Berufswissenschaftliche Anteile)** erhält § 4 folgenden Titel:

„Module der Erziehungswissenschaften und in Deutsch als Zweitsprache in den Bachelorstudiengängen mit beruflicher Fachrichtung“.

In Absatz 1 wird der Umfang des Berufsfelderschließenden Moduls auf 9 LP festgesetzt.

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(3) Es ist ein Grundlagenmodul in Deutsch als Zweitsprache im Umfang von 3 LP zu belegen.“

In § 5 wird der Umfang des fachdidaktischen Grundlagenmoduls auf 7 LP festgesetzt.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen; für Studierende, die ihr Studium vorher aufgenommen haben, trifft der Prüfungsausschuss bei Bedarf Äquivalenzregelungen.



**Änderung für die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen (Teil A) und der Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung und Metalltechnik**

**Vom 3. Juli 2007**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) an der Technischen Universität Berlin hat am 3. Juli 2007 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) die folgende Änderung für die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen (Teil A) und der Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung und Metalltechnik beschlossen:<sup>\*)</sup>

**Artikel I**

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen (Teil A) und der Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) für das leh-

ramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung und Metalltechnik vom 20. Juni und 27. Juni 2005 (AMBl. TU vom 27. und 28. März 2006) werden wie folgt geändert:

In den **Besonderen Prüfungsbestimmungen der Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C)** der Prüfungsordnungen für das lehramtsbezogene Bachelorstudium der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung und Metalltechnik wird jeweils in § 4 - Prüfungsformen - jeweils ein vierter Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ - Das Grundlagenmodul in Deutsch als Zweitsprache wird mit prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.“

Die Anlage C 1 Erziehungswissenschaftliche Anteile erhält die auf der folgenden Seite dargestellte Fassung:

Die Anlage C 2 Fachdidaktik der Beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landschaftsgestaltung und Metalltechnik erhält jeweils die auf der folgenden Seite dargestellte Fassung:

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 24. Juli 2008

### C.1 Erziehungswissenschaftliche Anteile inkl. Deutsch als Zweitsprache

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
BL-EW11 Grundfragen von Erziehung und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Einführung in die Erziehungswissenschaft</li> <li>SE Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft</li> </ul>	2 2	Schriftliche Prüfung	Teilnahmebescheinigungen für beide Lehrveranstaltungen	120 h = 4 LP
BL-EW12 Berufsfelderschließendes Modul	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Pädagogisches Handeln am Lernort Schule</li> <li>PR Orientierungspraktikum</li> <li>SE Lehren, Lernen und Motivation</li> <li>SE Integrationspädagogik</li> </ul>	1 4 2 2	Mündliche Prüfung	Teilnahmebescheinigungen für die Lehrveranstaltungen und das Praktikum	270 h = 9 LP
BL-DaZ Deutsch als Zweitsprache - Grundmodul	SE Sprachliche Grundlagen UE Diagnose und Förderung	2 1	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	90 h = 3 LP
Summen:		16			16

### C.2 Fachdidaktik der Beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung und Metalltechnik

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	SWS	Modulprüfungsform	Zulassungsvoraussetzungen	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
FD-GM [Beruf. Fachrichtung] Fachdidaktik Grundlagenmodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>PS Berufliche Bildung im Berufsfeld [Beruf. Fachrichtung]</li> <li>PS Berufliche Didaktik im Berufsfeld [Beruf. Fachrichtung]</li> <li>UE/HP Beobachtung und Auswertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse im Berufsfeld [Beruf. Fachrichtung]</li> </ul>	2 2 3	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	-	240 h = 7 LP
Summen:		7			7

### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen; für Studierende, die ihr Studium vorher aufgenommen haben, trifft der Prüfungsausschuss bei Bedarf Äquivalenzregelungen.



